

RS Vwgh 1992/2/11 91/15/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 21/01 Handelsrecht
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §63 Abs1;
- AVG §66 Abs4;
- BAO §246 Abs1;
- BAO §278;
- BAO §289 Abs1;
- HGB §161;
- VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Richtet sich ein erstinstanzlicher Bescheid gegen den Komplementär einer KG und damit an eine physische Person, so kann dagegen nicht von der KG berufen werden. Die Berufung ist ebenso zurückzuweisen, wie die vom Komplementär gegen den nur an die KG ergangenen Berufungsbescheid erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Hinweis E 17.11.1988, 88/16/0078).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150121.X03

Im RIS seit

11.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at